



Jäger im
Spannungsfeld von
Hege und angepassten
Wildbeständen





Die Hege

§ 1 BJagdG: Inhalt des Jagdrechts

Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.

Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

Die Hege



Die Hege hat zum Ziel:

die Erhaltung eines **den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes**

sowie die **Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen;**

auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt.

Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.



Franz von Sickingen

„So weit die braune Heide
reicht, gehört das Jagen mir!“



Das Jagdrecht

§ 3 BJagdG: Inhaber des Jagdrechts,
Ausübung des Jagdrechts

Das Jagdrecht steht dem **Eigentümer auf seinem Grund und Boden** zu.

Es ist **untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden**.

Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.



Die Jagdbezirke

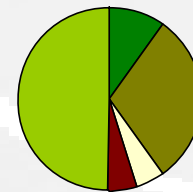
§ 4 BJagdG: Jagdbezirke

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder **Eigenjagdbezirke** oder **gemeinschaftliche Jagdbezirke**.

Eigenjagdbesitzer



- Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar.



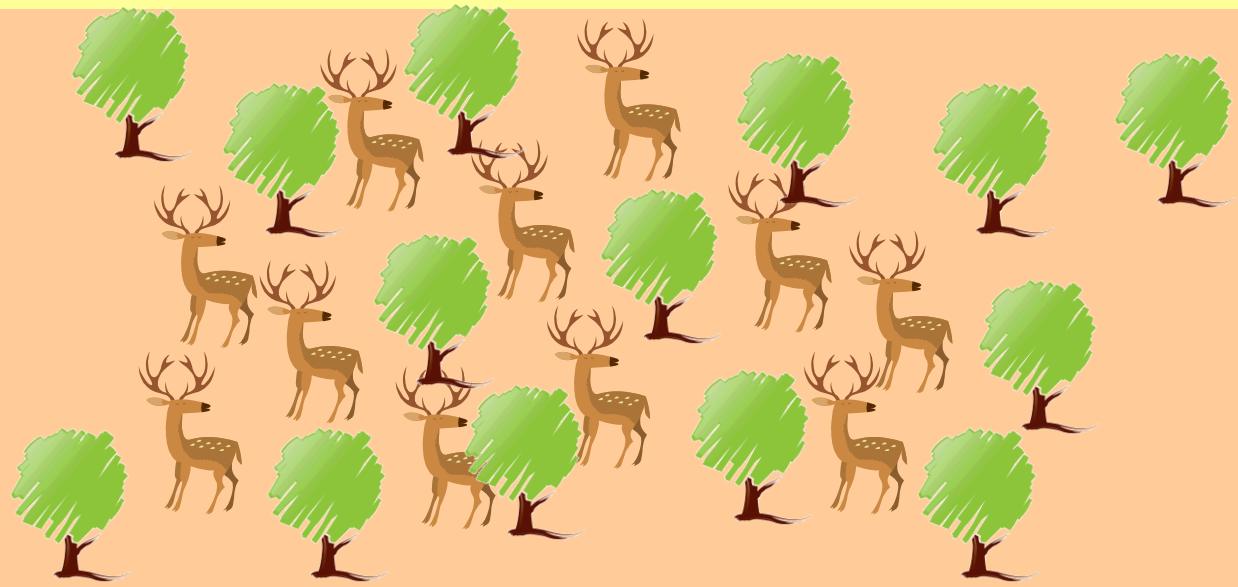
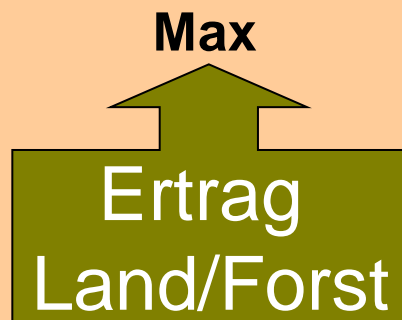
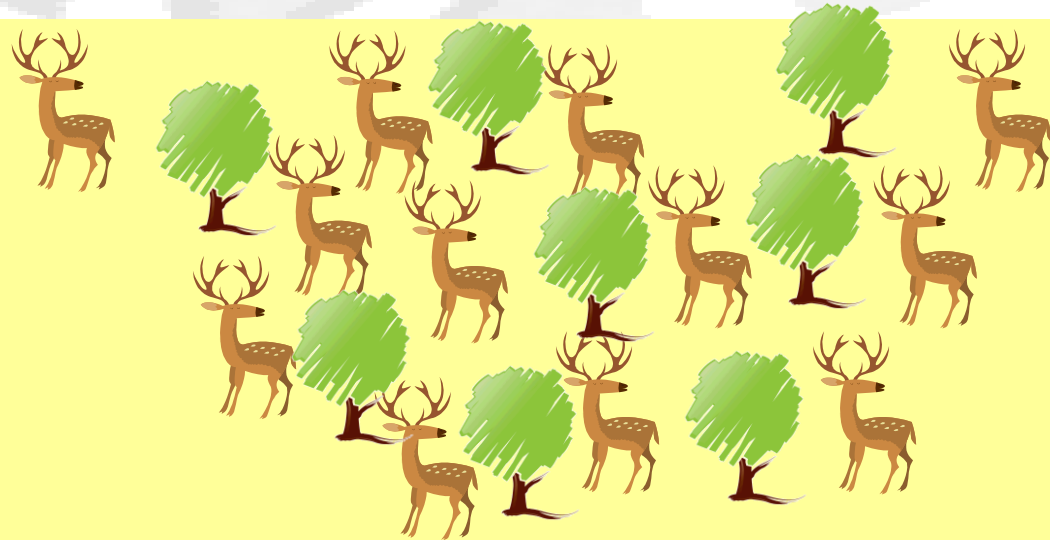
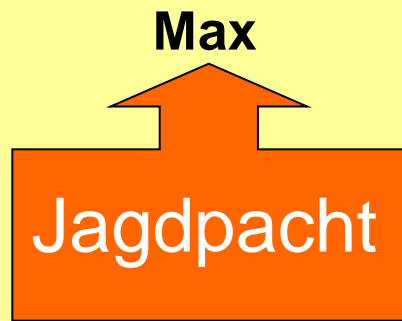
- Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 Hektar umfassen.



Funktion der Jagdausübungsberechtigten

- Partner der Eigenjagdbesitzer/ Jagdgenossenschaft
- Dienstleister in Bezug auf die Erfüllung der gesetzlichen Normen
- Kunden der Flächeneigentümer
(Jäger bezahlen für die Nutzung eines Rechtes/
einer Leistung)

Zielsetzung eines Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebes





Maximale Jagdpacht

≠ Minimale Wildschäden

- häufig hohe Populationsdichten des Wildes
- Land- und forstwirtschaftliche Nutzung hat sich der Jagdpacht untergeordnet



- Regional überhöhte Wildbestände
- Gefahr von Wildschäden auch für die Nachbarreviere



Minimale Wildschäden

≠ Maximale Jagdpacht

- ~~Abgrenzung Wildschäden~~
Abgrenzung Wildschäden
- Jagdpacht hat sich der Land- und forstwirtschaftlichen Nutzung untergeordnet



Maximaler Land- und Forstwirtschaftlicher Ertrag

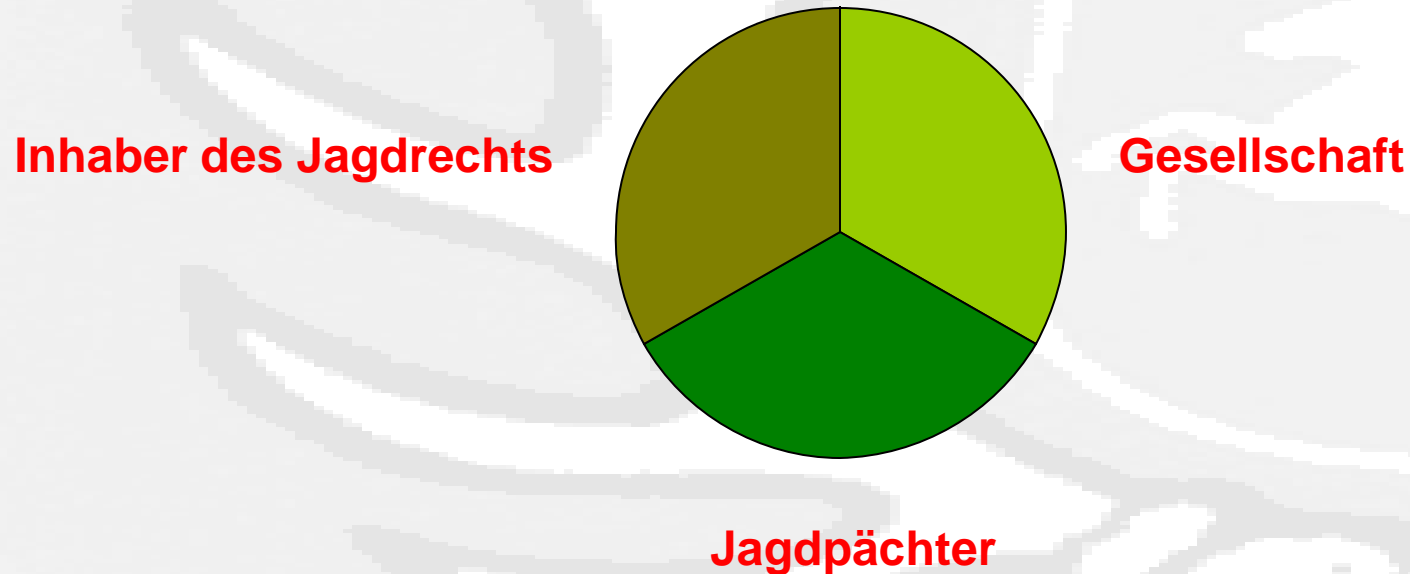
Problem

- Erhalt von lebensfähigen Populationen einschließlich ihrer Lebensstätten (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege)
- Beachtung des Tierschutzgesetzes (Sozialeinheit)





Ziele der Beteiligten



Optimal: Ausgeglichenes Verhältnis der Ziele von Jagdpächtern, Inhabern des Jagdrechts und der Gesellschaft



Wildschäden

Natürliche Lebensäußerungen des Wildes werden erst dann zum Wildschaden, wenn sie durch Zuwachs-, Wert-, Diversitäts- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährden (Petra



Gründe für Wildschäden



- Veränderung des Lebensraumes
- Beunruhigung des Wildes



Geocaching Niedersachsen

- Einträge Google „Geocaching“: **3.730.000**
- Einträge Google „Geocaching+Niedersachsen“: **38.200**
- Einträge Google „Nightcaching+Niedersachsen“: **9.390**



Nightcaching

- Diese Caches sind mit normalen Schätzen kaum zu vergleichen und wer einmal einen gemacht hat, **der ist einem neuen Hobby verfallen: Nightcaching.**
(www.nightcaching.org)
- Ein *Nacht-Cache* ist meist ein Multi-Cache, bei dem die Stationen und Hinweise nur bei Dunkelheit wahrgenommen werden können. Die Stationen haben Reflektoren, blinkende LEDs, akustische Signalgeber, Lichtschranken, Wecker oder andere technische Spielereien. Manche Caches erfordern spezielle Geräte (zum Beispiel **Nachtsichtgerät, Metalldetektor, Funkgerät oder UV-Licht**), um die Hinweise zu finden.
(Wikipedia)

Gründe für Wildschäden



- Veränderung des Lebensraumes
- Beunruhigung des Wildes
- erschwerte Bejagung, da optimale Lebensbedingungen durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- unsachgemäß durchgeführte Bejagung



Fehlentwicklungen

- bei objektiver Betrachtung Fehlentwicklungen regional erkennbar.
- Grund: gem. § 960 BGB sind wilde Tiere herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden.
- Durch Umgehung des Fütterungsverbotes außerhalb von Notzeiten und in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember wird das Wild an einen Jagdbezirk gebunden und entzieht sich somit der Einflussnahme der umliegenden Jagdbezirke.



Fehlentwicklungen

- Zur Lösung dieser Fehlentwicklungen reichen die den Behörden zur Verfügung stehenden Maßnahmen aus.
- Eine konsequente Ahndung der Verstöße gegen das Fütterungsverbot, auch unter Einbeziehung der Cross- Compliance Vorgaben und des Abfallwirtschaftsgesetzes, könnte hier schon zur Vermeidung von Fehlentwicklungen beitragen.



Fazit

- die überwiegende Mehrheit der Jäger wird ihrer Aufgabe gerecht, der Hegeverpflichtung nachzukommen und gleichzeitig einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten.
- Regional und in Einzelfällen kann es zur Entwicklung überhöhter Wildbestände kommen, die tendenziell von Eigenjagdbezirken gefördert wird.



- Im Sinne einer guten Partnerschaft zwischen den Bereichen Forst und Jagd sollte dieser Entwicklung **gemeinsam** entgegengewirkt werden. Das hierfür zur Verfügung stehende Instrumentarium (Erfüllung des festgesetzten Abschussplanes, Zwangsjagd, körperlicher Nachweis) reicht aus, es muss nur konsequent angewendet werden.
- In Verantwortung für die Zukunft der Jagd insgesamt muss und wird die LjN dort wo es zu Fehlentwicklungen kommt auf ihre Mitglieder einwirken.



- Die Jäger Niedersachsens werden auch weiterhin Anwälte des Wildes sein

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !

